

- (2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:
- der Leiter der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
  - der Leiter der Abteilung Forschung und Technik der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
  - ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
  - der Leiter des Arbeitskreises Fördertechnik,
  - der Leiter des Arbeitskreises Stahlbau,
  - ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
  - ein Vertreter der Bergakademie Freiberg,
  - ein Vertreter der Fachschule für Schwermaschinenbau „Walter Ulbricht“, Roßwein,
  - je ein Vertreter der Hauptverwaltung Steinkohle und Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie,
  - ein Vertreter der Hauptverwaltung Kali und Nichterzbergbau des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
  - ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
  - ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
  - ein Vertreter der Förderanlagenbetriebe,
  - ein Vertreter der Stahlbaubetriebe,
  - ein Vertreter der Entwicklungsbüros der Betriebe,
  - ein Vertreter der Aktivistenkommission des Industriezweiges.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Leiter der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Zu den Sitzungen des Kuratoriums können Verdiente Aktivisten, Ingenieure und Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen beratend hinzugezogen werden.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen treten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zu den Entwicklungsplänen.
- b) Stellungnahme zu den Arbeitsplänen des Instituts,
- c) Beratung des Instituts in allen für seine Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere in grundsätzlichen und wirtschaftlichen Fragen.

#### § 8

#### Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert und aufgehoben werden.

#### Anordnung

#### über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Kraftstoffen, Mineralölen und Teerprodukten ab 1957.

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil ab 1957 (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### I.

#### Kontingentierte Materialien

#### § 1

#### Materialbestellung

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kohle und Energie, Absatzverwaltung, auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger mitzuteilen.

(2) Die Bedarfsträger der volkseigenen zentralen und örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, für die in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten Materialien auf Grund der Zuweisungen (Vordruck 1720) spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn in einfacher Ausfertigung

- a) Anmeldungen für den Direktbezug der Absatzverwaltung, sofern die Bedingungen des Direktverkehrs erfüllt sind,
- b) sonst Bestellungen den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol

einzureichen.

(3) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, für die in der Anlage 1 aufgeführten Materialien die Materialzuweisungen der Bedarfsträgergruppen unverzüglich nach Erhalt den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

#### § 2

#### Kleinverteilung kontingentierter Industrieöle

(1) Sämtliche Bedarfsträger, deren Bedarf 50 kg an kontingentierten Industrieölen jährlich nicht übersteigt, beziehen diese Materialien ohne Bezugsnachweis bei den Auslieferungslagern des VEB Minol. Die Lager sind verpflichtet, diese Auslieferungen listenmäßig zu erfassen.

(2) Bedarfsträger der volkseigenen örtlichen und der sonstigen Wirtschaft, deren Jahresbedarf zwischen 51 und 1000 kg kontingentierter Industrieöle liegt, beziehen diese auf Industrieölbezugskarten. Die Industrieölbezugskarten sind von den Bedarfsträgern auf der Grundlage der Bezüge des laufenden Jahres auszusprechen und mit der Industrieölbezugskarte des laufenden Jahres den Außenstellen des VEB Minol bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Planjahres zur Bestätigung vorzulegen. Liegt der Bedarf höher als im laufenden Jahr, ist eine von der Bedarfsträgergruppe bestätigte Begründung der Industrieölbezugskarte beizufügen. Vordrucke der Industrieölbezugskarten sind bei den Außenstellen des VEB Minol erhältlich.